

# LP ADVISORY

**NEWSLETTER 05/2022**

**21.11.2022**



## IN DIESER AUSGABE

1. Steuerliche Maßnahmen für Lohnzusatzleistungen ("Fringe Benefit") und betriebliches Welfare für das Jahr 2022

**1**

## **Steuerliche Maßnahmen für Lohnzusatzleistungen ("Fringe Benefit") und betriebliches Welfare für das Jahr 2022**

Für alle Kunden

Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 115 vom 09. August 2022, allgemein bekannt als *Decreto-Aiuti-Bis*, umgewandelt durch Gesetz Nr. 142 vom 21. September 2022, sieht ausschließlich für den Steuerzeitraum 2022 vor, dass der Wert der an die Arbeitnehmer zugestandenen Waren und erbrachten Dienstleistungen sowie die von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmer gezahlten oder ihnen erstatteten Beträge für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas bis zu einer Gesamtobergrenze von Euro 600 nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens für die Zwecke der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) beitragen, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 51, Absatz 3 des Vereinheitlichten Gesetzestexts der Steuern auf das Einkommen (TUIR), genehmigt durch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986. Die italienische Steuerbehörde hat in ihrem Rundschreiben Nr. 35 vom 04. November 2022 weitere praktische Erläuterungen gegeben.

Schließlich hat der Ministerrat kurz nach der Veröffentlichung des Rundschreibens der Steuerbehörde in seiner Sitzung Nr. 4 vom 10. November 2022 ein Gesetzesdekret (sog. "Decreto-Aiuti-Quater") verabschiedet, das dringende Maßnahmen zum Thema Elektrizität,

Erdgas und Kraftstoffe einführt. Für das Jahr 2022 hebt das vorgenannte Dekret die Freigrenze für den Wert der an die Arbeitnehmer zugestandenen Waren und erbrachten Dienstleistungen sowie für die von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmer gezahlten oder erstatteten Beträge für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas auf Euro 3.000 an. Unabhängig von diesem neuen Wert, der durch das sog. *Decreto-Aiuti-Quater* eingeführt wurde, werden für rein praktische Zwecke die von der Steuerbehörde in dem oben genannten Rundschreiben Nr. 35 vom 04. November 2022 gemachten Angaben auf jeden Fall als nützlich angesehen. Diese Hinweise sowie die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind im Folgenden zusammengefasst.

### **Subjektiver Anwendungsbereich**

Die Vorschriften gelten für Empfänger von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellten Einkünften, für die das Einkommen gemäß den Bestimmungen von Artikel 51 des TUIR festgestellt wird. Die betreffenden Lohnzusatzleistungen können auch vom Arbeitgeber *ad personam* gezahlt werden.

### **Objektiver Anwendungsbereich**

Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 des TUIR und begrenzt auf den Steuerzeitraum 2022 legt Artikel 12 des Dekrets *Aiuti-bis* eine neue Obergrenze für die Steuerbefreiung fest und sieht folgende Abweichungen vor, um die Arten von Lohnzusatzleistungen, die den Arbeitnehmern gewährt werden, zu erweitern:

- zu solchen Lohnzusatzleistungen gehören auch die Beträge, die an die Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die integrierte Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas gezahlt oder erstattet werden;
- die Freigrenze für Steuern und Beiträge für Lohnnebenleistungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, wurde von Euro 258,23 auf Euro 3.000 angehoben.

Der Begriff der Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit umfasst auch Waren und Dienstleistungen, die dem Ehepartner oder den Familienangehörigen des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt werden, sowie Waren und Dienstleistungen, für die das Recht besteht, sie von Dritten zu beziehen.

### **Die Erweiterung der Freigrenze für Steuern und Beiträge für Lohnnebenleistungen**

Die Vorschrift sieht vor, dass die vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlten oder erstatteten Beträge «für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die integrierte Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas» zusätzlich zum Wert der zugestandenen Waren und erbrachten Dienstleistungen nicht zur Bildung des Einkommens des Arbeitnehmers beitragen.

Diese Versorgungsleistungen müssen sich auf Immobilien zu Wohnzwecken beziehen, die im Eigentum des Arbeitnehmers, seines Ehegatten oder seiner Familienangehörigen stehen (oder von ihnen ordnungsgemäß verwendet), unabhängig davon, ob sie dort ihren Wohnsitz oder

ihr Domizil haben oder nicht, vorausgesetzt, dass sie die entsprechenden Kosten tatsächlich tragen.

Schließlich ist es auch möglich, in den Anwendungsbereich der Vorschrift häuslichen Versorgungsleistungen (z.B. Wasser oder Heizung) einzubeziehen, die - im Namen der Wohnanlage - von den Wohnungseigentümern gemeinsam bezahlt werden (für den vom einzelnen Wohnungseigentümer zu zahlenden Anteil), sowie diejenigen, für die obwohl die Versorgungsleistungen auf den Namen des Eigentümers der Immobilie (Vermieter) lauten, sieht der Mietvertrag ausdrücklich eine Art analytische und nicht pauschale Belastung zu Lasten des Arbeitnehmers (Mieters) oder seines Ehegatten und seiner Familienangehörigen vor, sofern diese Personen die entsprechenden Kosten tatsächlich tragen. Es versteht sich, dass bei der letztgenannten Möglichkeit der Vermieter, dem die Kosten für die Versorgungsleistungen erstattet werden, seinerseits nicht in den Genuss der betreffenden Vergünstigung für dieselben Kosten kommen kann, da diese nicht als tatsächlich entstandenen Kosten betrachtet werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Erleichterung ausdrücklich auf eine bestimmte Art von Ausgaben bezieht, ist es notwendig, dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis des ausgegebenen Betrags und dessen Aufnahme in die Obergrenze von Euro 3.000 erfasst und für etwaige Kontrollen aufbewahrt. Alternativ kann der Arbeitgeber eine Ersatzerklärung eines Notariatsaktes gemäß dem Präsidialerlass Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 einholen, in der der antragstellende Arbeitnehmer bescheinigt, dass er im Besitz der Unterlagen ist, die die Zahlung der häuslichen Versorgungsleistungen belegen, und in der die für die Identifizierung erforderlichen Angaben enthalten sind, wie z. B. die Nummer und der Inhaber der Rechnung (und, falls er nicht mit dem Arbeitnehmer identisch ist, die Beziehung zu letzterem), die Art der Kosten, der gezahlte Betrag, das Datum und die Zahlungsweise.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Ersatzerklärung eines Notariatsaktes einzuholen, in der die Tatsache bestätigt wird, dass dieselben Rechnungen nicht bereits Gegenstand eines vollständigen oder teilweisen Erstattungsantrags nicht nur gegenüber demselben Arbeitgeber, sondern auch gegenüber anderen Arbeitgebern waren, damit eine mehrfache Inanspruchnahme der Beihilfe für dieselben Ausgaben verhindert werden kann.

Alle in der vorgenannten Erklärung angegebenen Unterlagen müssen vom Arbeitnehmer im Falle einer Kontrolle durch die Steuerbehörden aufbewahrt werden. Der Nachweis der Ausgaben kann auch durch mehrere Rechnungen erbracht werden und ist auch dann gültig, wenn die Rechnung auf den Namen einer anderen Person als den des Arbeitnehmers registriert ist, vorausgesetzt, sie ist auf den Namen des Ehepartners oder der in Artikel 12 des TUIR genannten Familienangehörigen sowie, unter bestimmten Bedingungen (d.h. im Falle eines sog. *riaddebito analitico*), des Vermieters ausgestellt. Die vom Arbeitgeber im Jahr 2022 oder bis zum 12. Januar 2023 gezahlten Beträge können sich auch auf Rechnungen

beziehen, die im Jahr 2023 ausgestellt werden, sofern sie sich auf den Verbrauch von 2022 beziehen.

### **Überschreitung der Obergrenze und entsprechende Besteuerung**

Für den Fall, dass der Wert der zugestandenen Waren oder der erbrachten Dienstleistungen sowie die vom Arbeitgeber gezahlten oder erstatteten Beträge für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas die Obergrenze von Euro 3.000 übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den gesamten gezahlten Betrag zu versteuern, d.h. auch den Teil des Wertes, der unter der gleichen Grenze von Euro 3.000 liegt.

### **Weitere praktische Hinweise**

Beträge und Werte, die bis zum 12. Januar des folgenden Steuerzeitraums gezahlt werden, gelten ebenfalls als im Steuerjahr 2022 eingegangen (sog. erweitertes Kassenprinzip). Dieser Grundsatz gilt sowohl für Barauszahlungen als auch für Auszahlungen in Form von Sachleistungen durch die Zuweisung von Waren oder Dienstleistungen.

### **Der Kraftstoffbonus**

Diese auf das Steuerjahr 2022 begrenzte Regelung kann mit dem Kraftstoffbonus kumuliert werden. Daher dürfen die Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber im Steuerjahr 2022 zugunsten jedes Arbeitnehmers gewährt, einen Wert von Euro 200 für einen oder mehrere Benzingutscheine und einen Wert von Euro 3.000 für alle anderen Waren und Dienstleistungen (einschließlich etwaiger zusätzlicher Benzingutscheine) sowie für Beträge erreichen, die für die Zahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für Wasser, Elektrizität und Erdgas ausbezahlt oder erstattet werden. Übersteigt der Wert des Kraftstoffbonus Euro 200, trägt er vollständig zum Einkommen bei und unterliegt der ordentlichen Besteuerung.

Auch im Rahmen von Leistungsprämien, übersteigt der Wert der zugestandenen Waren (einschließlich des Kraftstoffbonus), der erbrachten Dienstleistungen und der gezahlten oder erstatteten Beträge für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas die jeweiligen und getrennten Obergrenzen, die in den beiden betreffenden Vorschriften festgelegt sind (Euro 3.000 für die befristete Regelung des Artikels 51, Absatz 3 des TUIR und/oder Euro 200 für den Kraftstoffbonus), unterliegt jeder Wert in seiner Gesamtheit der ordentlichen Besteuerung.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für weitere Abklärungen und Fragen gerne zur Verfügung.



Le informazioni qui contenute sono da considerarsi accurate sino alla data di pubblicazione della newsletter; le norme regolatrici la materia potrebbero essere nel frattempo state modificate. Il contenuto di questa newsletter non costituisce, né può essere usato come, sostituto di un parere fiscale e/o legale per una specifica situazione. Il Bureau Plattner non è responsabile per qualsiasi azione intrapresa o meno sulla base di questa newsletter.

Informazioni dettagliate in ordine alla nostra informativa sul trattamento dei dati personali sono riportate nella Privacy Policy, consultabile sul nostro sito web: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Per eventuali domande si prega di contattare il seguente indirizzo email: [info@lp-advisory.com](mailto:info@lp-advisory.com).

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Milan | +39 02 82001000

[www.lp-advisory.com](https://www.lp-advisory.com)

---

Anhang 1 - Zusammenfassung der wesentlichen Elemente

	<b>Lohnzusatzleistungen (Fringe Benefit)</b>	<b>Kraftstoffbonus</b>
<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Private Arbeitgeber</b>
Begünstigte Arbeitnehmer (Subjektiver Anwendungsbereich)	Abhängige Arbeitnehmer und diesen gleichgestellten Einkünften (Beauftragung Co.Co.Co, Geschäftsführer, usw.).	Nur abhängige Arbeitnehmer. Beauftragung Co.Co.Co, Geschäftsführer, Auszubildende und gelegentliche Selbstständige sind ausgeschlossen.
Art der Einzahlung (Subjektiver Anwendungsbereich)	Freiwilligkeit der Auszahlung durch den Arbeitgeber, Ermessensspielraum bei der Höhe des Betrags (vorbehaltlich der Obergrenze von Euro 3.000), Ermessensspielraum bei den Personen und/oder Kategorien.	Freiwilligkeit der Auszahlung durch den Arbeitgeber, Ermessensspielraum bei der Höhe des Betrags (vorbehaltlich der Obergrenze von Euro 200), Ermessensspielraum bei den Personen und/oder Kategorien.
Art der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren und Dienstleistungen (Lohnzusatzleistungen);</li> <li>- Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen.</li> </ul> <p>Diese Versorgungsleistungen müssen sich auf Immobilien zu Wohnzwecken beziehen, die im Eigentum des Arbeitnehmers, seines Ehegatten oder seiner Familienangehörigen stehen (oder von ihnen ordnungsgemäß verwendet), unabhängig davon, ob sie dort ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben oder nicht, vorausgesetzt, dass sie die entsprechenden Kosten tatsächlich tragen.</p> <p>Es ist auch möglich, in den Anwendungsbereich der Vorschrift häuslichen Versorgungsleistungen (z.B. Wasser oder Heizung) einzubeziehen, die - im Namen der Wohnanlage - von den Wohnungseigentümern gemeinsam bezahlt werden (für den vom einzelnen Wohnungseigentümer zu</p>	Kraftstoffbonus

	<p>zahlenden Anteil), sowie diejenigen, für die obwohl die Versorgungsleistungen auf den Namen des Eigentümers der Immobilie (Vermieter) lauten, sieht der Mietvertrag ausdrücklich eine Art analytische und nicht pauschale Belastung zu Lasten des Arbeitnehmers (Mieters) oder seines Ehegatten und seiner Familienangehörigen vor, sofern diese Personen die entsprechenden Kosten tatsächlich tragen.</p>	
Wert	<p>Der Höchstwert der zugestandenen Waren, erbrachten Dienstleistungen und gezahlten oder erstatteten Beträge für häusliche Versorgungsleistungen wird auf Euro 3.000 erhöht. Dieser Betrag kann mit Benzingutscheinen/Kraftstoffbonus in Höhe von Euro 200 kumuliert werden, sofern sie mit einem entsprechenden Posten im Einheitslohnbuch gekennzeichnet werden.</p>	<p>Der Nettowert der Gutscheine beträgt maximal Euro 200. Sie können mit der Lohnzusatzleistung (Fringe Benefit) von Euro 3.000 kumuliert werden, sofern sie mit einem entsprechenden Posten im Einheitslohnbuch gekennzeichnet werden.</p>
Ausgaben für Arbeitsleistungen	<p>Der Betrag ist bis zu einer Obergrenze von Euro 3.000 von Steuern und Sozialabgaben befreit. Daher ist er für den Arbeitnehmer netto und stellt Arbeitskosten gemäß Artikel 95 TUIR dar.</p>	<p>Der Betrag ist bis zu einer Obergrenze von Euro 200 von Steuern und Sozialabgaben befreit. Daher ist er für den Arbeitnehmer netto und stellt Arbeitskosten gemäß Artikel 95 TUIR dar.</p>
Überschreitung der steuerlichen Freigrenze	<p>Sollte der Gesamtwert der zugestandenen Waren oder der erbrachten Dienstleistungen sowie der vom Arbeitgeber gezahlten oder erstatteten Beträge für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas die Obergrenze von Euro 600 überschreiten, muss der Arbeitgeber den gesamten gezahlten Betrag versteuern, d.h. auch den Teil des Wertes,</p>	<p>Übersteigt der Wert der ausgezahlten Benzingutscheine / Kraftstoffbonus Euro 200, zählt er vollständig zum Einkommen und unterliegt der ordentlichen Besteuerung.</p>

	der unter dieser Obergrenze liegt.	
Dauer der Erleichterung	<p>Beträge und Werte, die bis zum 12. Januar des folgenden Steuerzeitraums gezahlt werden, gelten ebenfalls als im Steuerjahr 2022 eingegangen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Barauszahlungen als auch für Auszahlungen in Form von Sachleistungen durch die Zuweisung von Waren oder Dienstleistungen.</p>	<p>Die Auszahlung muss bis zum 12. Januar 2023 erfolgen. Gutscheine können auch zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden.</p>

Anhang 2 - Muster der Erklärung über die Ausgaben für die Bezahlung der häuslichen Versorgungsleistungen für die Wasserversorgung, Elektrizität und Erdgas

**ERSATZERKLÄRUNG EINES NOTARIETÄSAKTES**  
**(Art. 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)**

Der/die Unterzeichnende \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)  
auf der Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
in seiner/ihrer Eigenschaft als Angestellter-in/Mitarbeiter-in, bei  
\_\_\_\_\_, Steuernummer und MwSt.-Nummer  
\_\_\_\_\_

im Bewusstsein der straf- und zivilrechtlichen Sanktionen im Falle falscher Erklärungen,  
Erstellung oder Verwendung falscher Urkunden gemäß Art. 76 des Präsidialdekrets Nr. 445  
vom 28/12/2000, unter seiner/ihrer eigenen Verantwortung

**ERKLÄRT**

in Bezug auf die Immobilie zu Wohnzwecken, die sich in  
\_\_\_\_\_, Straße/Platz/Ort \_\_\_\_\_  
befindet und die ihm/ihr / seinem/ihrer Ehepartner / einem anderen Familienmitglied als  
\_\_\_\_\_ gehört

- im Besitze der Unterlagen zu sein, die die Zahlung der folgenden häuslichen Versorgungsleistungen belegen, die unter die in Artikel 51 Absatz 3 des TUIR festgelegte Obergrenze fallen:

Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Gesellschaft und Art der häuslichen Versorgungsleistung	Rechnung im Namen von <sup>1</sup>	Betrag	Zahlungsdatum	Zahlungsart

<sup>1</sup> Wie im Rundschreiben Nr. 35/E vom 04. November 2022 angegeben, kann der Inhaber der Rechnungen für häusliche Versorgungsleistungen eine andere Person als der Arbeitnehmer sein, d.h:

- der Ehegatte oder ein Familienangehöriger gemäß Artikel 12 des TUIR: im Falle eines Familienangehörigen ist es erforderlich, die Beziehung zum Arbeitnehmer anzugeben;
- der Vermieter, falls sich die Rechnungen auf Immobilien beziehen, die an den Arbeitnehmer, dessen Ehepartner oder Familienangehörige vermietet wurden, und nur in dem Fall, in dem der Vermieter die Kosten für die Versorgungsleistungen analytisch an den Mieter weiterberechnet hat: in diesem Fall muss die analytische Liste der berechneten Kosten angegeben werden;
- die Wohnanlage für den Teil, der vom einzelnen Mieter zu zahlen ist.


- dass dieselben Rechnungen nicht bereits Gegenstand eines vollständigen oder teilweisen Erstattungsantrags nicht nur gegenüber demselben Arbeitgeber, sondern auch gegenüber anderen Arbeitgebern waren.

---

(Ort, Datum)

Der/die Erklärende